

Satzung des mini-sail e.V.

*in dieser Form am 25.10.2014 beschlossen
eingetragen im Vereinsregister Amtsgericht Krefeld am 20.4.2015*

§ 1.0 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Der Verein führt den Namen: **mini-sail e.V.**
- 1.2 Sitz und Gerichtsstand ist WILLICH
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2.0 Zweck des Vereins

- 2.1 Der mini-sail e.V.. fordert den Modellsegelsport, insbesondere den Bau und das ferngesteuerte Segeln von vorbildähnlichen oder -getreuen Modellen.
- 2.2 Dazu organisiert oder unterstützt sie Veranstaltungen, die dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Mitgliedern untereinander als auch zu interessierten Personen außerhalb dienen.
- 2.3 Weiterhin nutzt sie zu Verbreitung des mini-sail-Gedanken Druck- und elektronische Medien und pflegt Kontakte zu Personen und Organisationen im In- und Ausland, die dieselben oder ähnliche Ziele verfolgen.

§ 3.1 Mitglieder

- 3.1.01 Aktives Mitglied kann jede Person werden, die sich mit dem Modellsegelsport beschäftigt und den Zielen der mini-sail e.V. zustimmt
- 3.1.02 Passives Mitglied kann jede normale oder juristische Person werden, die an den Zielen der mini-sail e.V. interessiert ist und sie unterstützen will.
- 3.1.03 Die Ehrenmitgliedschaft kann nur für besondere Verdienste um den Modellsegelsport verliehen werden.
- 3.1.04 Jedes Mitglied hat das Recht der Inanspruchnahme der Vereinseinrichtungen der mini-sail e.V., der Beteiligungen an Veranstaltungen, Mitgliederversammlungen und Wahlen, solange er seine satzungsgemäßen Verpflichtungen erfüllt hat.
- 3.1.05 Die Mitglieder haben die Pflicht, die Satzung des Vereins, sowie die Beschlüsse und Anordnungen der MV oder des Vorstandes zu befolgen und nach Kräften die Ziele der mini-sail e.V. zu unterstützen.
- 3.1.06 Die Mitglieder verpflichten sich, alle zwischen ihnen untereinander bzw. mit der mini-sail e.V. entstehenden Streitigkeiten, unter Verzicht auf die Anrufung der öffentlichen Gerichte, einem vom Vorstand eingesetzten Schiedsgericht zu unterbreiten und sich dessen Entscheidung zu unterwerfen.
- 3.1.07 Streitigkeiten grundsätzlicher Art können auf einer Mitgliederversammlung auf Antrag mit einer Abstimmung ausgehandelt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 3.1.08 Die Tätigkeit und Mitarbeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich und darf mit keinerlei wirtschaftlichen oder andern persönlichen Vorteilen verbunden sein.
- 3.1.09 Haftung: Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht. Für Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen haftet nicht der Verein, sondern jedes Mitglied persönlich.

§ 3.2 Beginn der Mitgliedschaft

- 3.2.01 Der Beitritt erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- 3.2.02 Die Aufnahme wird durch die Aushändigung eines Mitgliedausweises vollzogen.

§ 3.3 Ende der Mitgliedschaft

- 3.3.01 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Austritt, Ausschluß, oder durch Auflösung des Vereins. Dies geschieht in schriftlicher Form. Beim Tod eines Mitgliedes übernimmt der Verein die Formalitäten.
- 3.3.02 Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vermögen der mini-sail e.V. Indessen bleiben, außer bei Ableben, alle Verpflichtungen bestehen, besonders hinsichtlich ruckständiger Beiträge, die aus der seitherigen Mitgliedschaft abgeleitet werden.
- 3.3.03 Der freiwillige Austritt ist nur zum Ablauf des Kalenderjahres, unter Wahrnehmung einer 6-wochigen Kündigungsfrist in schriftlicher Form zulässig.
- 3.3.04 Ausschluß:
Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit ausgeschlossen werden:
 - a) bei Beitragsruckstand von mehr als 6 Monaten,
 - b) wenn das Interesse und das Ansehen des Vereins schwer geschädigt wird,
 - c) wenn ein schuldhaftes Vergehen gegen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes vorliegt,
 - d) wer dieser Satzung beharrlich zuwiderhandelt.
- 3.3.05 Ein vom Vorstand ausgeschlossenes Mitglied kann verlangen, das die Mitgliederversammlung endgültig über die Frage des Vereinsausschlusses entscheidet.

§ 4.0 Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (MVS)
- b) Vorstand (VS)
- c) Organisationsteam (OT)

§ 4.1 Mitgliederversammlung (MVS), Wahlen

- 4.1.01 Die MVS tritt alle 2 Jahre zusammen. Hauptzweck ist die Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie Beschlußfassung über eingebrachte Anträge. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
- 4.1.02 Auf Beschluß des Vorstandes oder auf Antrag von mindesten 1/4 der Mitglieder kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 4.1.03 Die Einberufung der MVS oder außerordentlichen MVS hat mindestens 4 Wochen vorher entweder per Post, Fax, Email, oder Homepage zu erfolgen.
- 4.1.04 Genauen Ort und Zeit der Einberufung der MVS bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
- 4.1.05 Die MVS wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung durch den Teamsprecher geleitet.
- 4.1.06 Die MVS fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden bzw. vertretenen gültigen Stimmen, ausgenommen sind Satzungsänderungen (§ 6.0) und Auflösung des Vereins (§7.0).

- 4.1.09 Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich beim Obmann vorliegen und eine kurze Begründung enthalten.
- 4.1.10 Eine Stimmübertragung ist zulässig.
- 4.1.11 Die Mitgliederversammlung ist mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- 4.1.12 Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- 4.1.13 Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied mit 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
- 4.1.14 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist von dem Schriftführer ein Protokoll zu erstellen, das von ihm und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Dieses wird dann allen Mitgliedern in schriftlicher Form mitgeteilt.
- 4.1.15 Zwei Kassenprüfer überprüfen die Kasse rechtzeitig vor einer Mitgliederversammlung. Beide erstellen einen Revisionsbericht der zur MVS bekannt gegeben wird und beantragen hier die Entlastung des Kassenswartes.
- 4.1.16 Die Kassenprüfer werden im Wechsel alle 2 Jahre neu gewählt (jeweils einer), so das eine Amtsperiode 4 Jahre ist. Eine sofortige Wiederwahl ist ausgeschlossen.

§ 4.2 Der Vorstand (VS) besteht aus Obmann, Teamsprecher, Kassenverwalter, Schriftführer, Beisitzer:

4.2.01 Obmann ("1. Vorsitzender")

ertritt den mini-sail e.V. nach innen und außen. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der Obmann und der Teamsprecher. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten.

- 4.2.02 beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie,
- 4.2.03 legt der MVS den Rechenschaftsbericht des Vorstandes vor,
- 4.2.04 kann nach eigenem Ermessen Teile seiner Aufgaben an den Teamsprecher übertragen

4.2.05 Teamsprecher ("2. Vorsitzende")

Ist wie der Obmann berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten (§ 4.2.01)

- 4.2.06 wird gemäß 4.3 vom OT vorgeschlagen und vertritt dessen Interessen. Er gehört Kraft seines Amtes zum Vorstand, muß jedoch von der MVS bestätigt werden. Der OT Sprecher erstellt am Anfang des Kalenderjahres eine aktualisierte Liste der Organisatoren zur Veröffentlichung in den Medien der mini-sail. In Zweifelsfällen ist der betroffene Organisator anzuhören. Bei Meinungsverschiedenheiten gilt die Entscheidung des OT nach § 4.3.

4.2.07 Kassenverwalter

hat sämtliche Einnahmen und Ausgaben der mini-sail e.V.. zu überwachen und zu verwalten.

- 4.2.08 erstellt jeweils zur MVS einen Kassenbericht, der von dieser genehmigt werden muß.
- 4.2.09 er informiert die Kassenprüfer über den Zeitpunkt zur Prüfung des Kassenberichts

4.2.10 Schriftführer

führt den Schriftverkehr des Vereins

- 4.2.11 führt die Mitgliederkartei und gibt Veränderungen dem Vorstand und Kassenverwalter bekannt.
- 4.2.12 protokolliert die MV und Vorstandssitzungen
- 4.2.13 verschickt als Redakteur einmal jährlich im Januar oder Februar die Vereinsmitteilungen. Der Mindestumfang besteht aus der aktuellen Mitgliederliste und einer Zusammenfassung der wichtigsten Vereinsinterna. Der Versand erfolgt in der Regel digital per E-Mail, ausnahmsweise auch per Brief.

4.2.14 Beisitzer

ist der verantwortliche Webmaster der Vereins-Homepage.

- 4.2.15 er gehört Kraft seines Amtes zum Vorstand, muß jedoch von der MVS bestätigt werden.

4.2.16 zum Vorstand

Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung (Statuten).

- 4.2.17 Obmann und Teamsprecher werden als Vorstandsmitglieder ins Vereinsregister eingetragen und bilden so die juristischen Personen innerhalb der mini-sail e.V. Jeder von ihnen ist berechtigt, den Verein einzeln zu vertreten. §26 BGB
- 4.2.18 Der Obmann und Teamsprecher sind in ihren Aufgaben gleichberechtigt.

§ 4.3 Organisationsteam der mini-sail e.V. (OT)

- 4.3.01 Das OT besteht aus den Organisatoren von Veranstaltungen im Rahmen der mini-sail e.V. dem verantwortlichen Redakteur der Vereinsmitteilungen und dem verantwortlichen Webmaster der Vereins-Homepage.
- 4.3.02 Das OT befaßt sich mit organisatorischen und technischen Aufgaben innerhalb des Vereins und mit deren Koordinierung.
- 4.3.03 Ein Organisator ist ein Mitglied, das Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung organisiert und diese mindestens einem Monat vor deren Beginn in Medien des Vereins ankündigt. Die Form seiner Veranstaltung bestimmt der Organisator alleine.
- 4.3.04 Entscheidungen innerhalb des Organisationsteams werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Teamsprechers.
- 4.3.05 Ein Organisator hat automatisch den Anspruch auf die Aufnahme im OT.
- 4.3.06 Ein Organisator, dessen Veranstaltung eingestellt wurde, scheidet aus dem OT automatisch aus.

§ 5.0 Beiträge und Beitragsregelung

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- 5.2 Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe der Jahresbeiträge, werden von der MV bestimmt.
- 5.3 Die Beiträge sind im 1. Viertel des Kalenderjahres fällig, sie werden vom Kassenswart per Bankeinzug erhoben.
- 5.4 Ehrenmitglieder sind von einer Beitragszahlung befreit.
- 5.5 Das Vermögen des Vereins ist ausschließlich im Interesse des Vereins zu verwenden.

§ 6.0 Satzungsänderungen

- 6.1 Satzungsänderungen erfolgen durch die MVS.
- 6.2 Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.

§ 7.0 Auflösung des Vereins

- 7.1 Die Auflösung des Vereines erfolgt durch die MVS.
- 7.2 Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der anwesenden bzw. vertretenen Stimmen erforderlich.
- 7.3 Im Falle der Auflösung des Vereins wird das vorhandene Vermögen an die DGzRS gespendet

§ 8.0 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung des mini-sail e.V. am 25. Oktober 2014 in Köln beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.